

Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

Die griechische Geschichte ist in ihrem Ursprung eine Entwicklung der epischen Dichtung: wie die Prosa ihrer Erzählung ein von allem Zwang befreiter lyrischer Rhythmus. Sie enthielt eine nothwendige geründere Einheit, und schmückte sich mit Episoden: denn es widersteht ihr das todte Gesetz der Zeitfolge, sogar die Zeitbestimmung ist ihr gleichgültig: und noch Thukydides, wiewohl er die Erzählung nach dem Umlauf des Jahres abtheilen mußte, bewahrt den alt epischen Charakter.

Diese Form war zarter als daß sie, da nun ein jeder der zu erzählen hatte Geschichte zu schreiben anfang, sich lange hätte erhalten können. Xenophon zuerst fiel in das platte tägliche Leben herab, und bald wurden, weil sie gemächlich waren, flache Ideen über historische Treue, Ordnung und Vollständigkeit herrschend, welche zu der annalistischen Behandlung auch der längst vergangenen Zeiten führten, die sich in Dilmäus allgemeiner Geschichte festsetzte.

Es hat vielleicht selbst unter den Griechen, seit der Nation Verfall, keinen Zeitraum gegeben worin die Literatur sich nicht fortschreitend und vervollkommen gewähnt hätte. Die Täuschung ist natürlich, weil aller-

Zweiter Theil.

A

Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

## — 2 —

dingß immer irgend etwas ausgebildet wird was in der Vorzeit gering geschätzt, also versäumt, und doch unter seinem Gesichtspunkt auch nicht ohne Werth war. Denn wenige Zeitalter sind so versunken daß sie nicht ihre eigne Vorzüglichkeit hätten: an dieser hat man Freude, und sonst könnte sie nicht da seyn, für das Verschwundene giebt es keinen Trieb mehr, denn daher verschwand es. Bildeten also auch die Väter der römischen Geschichte ihre Art an griechischen Geschichtschreibern, so waren es die Zeitgenossen, oder die von ihnen Gelesenen, in Italien nothwendig Timäus: und so konnte wohl kaum eine andre als die annalistische Form sich ihnen als Muster darbieten. Sie trugen, wie es aus einzelnen Anführungen bey Dionysius und den capitolinischen Fasten erhellt, diese Form, soweit sie es vermochten, mit betrügerischer Hand selbst auf die rein epische Zeit der Könige hinüber: vom Anfang der Republik fanden sie chronikemäßige Anzeichnungen bey den Fasten, die selbst, vor allen die Triumphalfasten, ohne Zweifel von Alters her wie ein Buch gelesen und im Gedächtniß eingegraben gewesen sind. Es folgten sich viele die, ihre Vorgänger tadelnd, alle die ganze Folge der Geschichte von Aeneas bis auf ihre Zeit schrieben: und wenn einzelne sich einen Zeitraum aussonderten, wie Antipater, Fannius, Sisenna, so scheint doch Sallust das einzige Beyspiel der Darstellung eines durch innere Einheit abgetheilten Ganzen, mit völliger Vernachlässigung der Jahrrechnung und Gleichzeitigkeit, im altgriechischen Sinn, zu geben, dessen die römische Litteratur sich hätte rühmen gekonnt.

Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

## — 3 —

Man kann sich nicht treuer an die Annalenform binden als es Livius thut; vielleicht daß sie ihm, vielleicht weil sie dem Publicum die einzige zulässige schien: er fordert Anerkennung daß er alle Episoden vermeide <sup>1)</sup>. Aber aus dieser Form entsteht ihm selbst und dem Leser großer Nachtheil. Indem er jede Jahrgeschichte für sich und in sich schließt, entgeht das Vergangne seiner Aufmerksamkeit: seine Erzählung wird nicht nur zerstückt, sie wird lückenhaft und füllt sich mit Widersprüchen. Der Leser aber wird sich, wenn er nicht mit Studium liest, ermüdet durch eine anscheinende Einförmigkeit der Kriege und innern Unruhen, die ganze erste Decade hindurch auch nicht einmal das verworrene Bild vor Augen stellen können welches die Geschichte enthält.

Eine kritische Geschichte, wie diese, ist am entferntesten von der sorglosen Lebensfülle der ursprünglichen griechischen Vollkommenheit. Sie muß bey jedem Schritt anhalten, sich orientiren, sie bahnt anderen den Weg wo möglich ihn künftig ohne gemessene Behutsamkeit zu wandeln. Aber sie befreyt sich von dem Zwang der Annalengestalt, und sie faßt, für die bürgerliche Geschichte und die Kriege, nach inneren Einheiten zusammen was größere Zeiträume erfüllt, und sie fordert sich das Recht zu jeder Episode, welche zu tieferer und schärferer Kenntniß, und zu hellerer Anschauung nothwendig ist.

Eine solche Einheit bildet der ganze Zeitraum welcher zwischen Cassius drittem Consulat, und der Decemviren Ernennung liegt. Alle innere Bewegungen entstehen aus

<sup>1)</sup> Livius IX. c. 17.

Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

## — 4 —

dem Ackergeſetz des unglücklichen Conſuls: anfangs beziehen ſie ſich unmittelbar nur auf dieſes: in der Folge vervielfachen ſich ihre Zwecke und Beziehungen, ſie gewinnen an Wichtigkeit und Größe im Verhältniß des ungerechten Widerſtandes, ſie erheben ſich über die beſchränkten Anſprüche welche ſich durch Geld meſſen und entſchädigen laſſen: aber ſie gehen hervor aus jenen urſprünglichen Forderungen. Die ganze Zeit hindurch herrſcht ein Geiſt des erbitterten Haſſes, einer wilden Gewaltthätigkeit, den die Geſetzgebung der zwölf Tafeln auf immer verbannte. Die Geſchichte der Kriege iſt die des fortwährenden Verfalls ehemaliger Größe: die Jahrbücher zählen kaum einzelne Triumphe, nur eine einzige Eroberung, und auch dieſe von kurzer Dauer. Dagegen treffen die ſinkende Republik ſchmähliche und furchtbare Niederlagen: ihr Daſeyn ſelbſt wird von den Tuſkern bedroht: die Eroberungen der Aequer verbreiten ſich, und gegen ihre Verheerungen findet der Landmann nur Schutz in Roms Mauern. Alles dieſes Elend entſteht aus dem verblendeten Streben der Patricier, denn eine leidliche Entfernung der bitterſten Beſchwerden durch die Geſetzgebung wendet auch dieſen Strohſtamm des äußern Unglücks. Und wie phyſiſche Landplagen ſich faſt immer dem Druck innerer und äußerer verſchuldeter Noth zugethien, als zerſtöre ein Volk welches ſich ſelbſt zerrüttet biß auf die Keime ſeines Daſeyns, ſo fiel in dieſem unglücklichſten Zeitraum zweimal eine ſchreckliche Peſt auf die römische Nation, und eben ſo oft wüthete der Hunger.

Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

## — 5 —

Verfassung Roms seit Errichtung  
des Tribunats.

Die Republik bestand damals unter einer Verfassung, von der sich kein völlig ähnliches zweytes Beispiel in der Geschichte findet. Zwey zusammengefügte Völker bildeten den Staat, in denselben Ringmauern neben einander, wenn auch nicht vermischt, wohnend: in dem einen ein souverainer Stand mit vielen Erbunterthänigen, das andere aus gleichen Freyen bestehend. Der Adel jenes Volks herrschte über das Ganze: die plebejische Nation, von der Regierung ausgeschlossen, übte ein Verweigerungsrecht bey den Vorschlägen zu Wahlen und Befehlen: und wenn diese Macht nur auf sehr feltne Veranlassungen beschränkt war, so machte sie dagegen, mit wohlbegründeter völkerrechtlicher Befugniß, das Recht geltend den Gehorsam zu verweigern wenn sie sich beeinträchtigt fühlte, und erhielt sich so in einer durch keine Verjährung verwürkten freyen Leistung sofern die Regierung ihren Rechten nicht zu nahe trete.

Ueber Verletzung dieser Rechte, und Vergehungen gegen ihren gesammten Stand, richtete die plebejische Gemeinde selbst: nach dem italischen Völkerrecht, kraft dessen der beleidigte Staat die Auslieferung derer, die er gegen sich schuldig nannte, fordern konnte um sie selbst zu richten; weil die Plebejer, wie in ihrem Ursprung, als ein verschiedenes Volk galten. Dieses Recht ist von der römischen Republik gegen die übrigen Völker beständig geltend gemacht worden, und man darf das nicht als

Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

## — 6 —

eine besondere Anmaaßung Roms deuten. Es ward so sehr als allgemeines Gesetz anerkannt daß Rom den Gesandten von Apollonia gegen das Ende des fünften Jahrhunderts nur durch Auslieferung der Schuldigen genügen zu können glaubte <sup>2)</sup>; es wird dabey der fromme Glaube vorausgesetzt, eine ungerechte Verurtheilung sey unwahrscheinlicher als Lobspreehung aus zwiefacher Partheylichkeit. Aus diesem Völkerrecht erklären sich die sonst so sonderbaren Gerichte der Volksgemeinde über die ersten unter den Patriciern in dem Zeitraume wo dieser Stand noch alles allein war. Diese Gerichte sind häufig; auf gleichem Grund waren die Patricier berechtigt über Plebejer zu richten welche sich an ihrem Stande vergangen hatten. So gewiß dieses aus den Grundsätzen folgt, so findet sich doch nur ein Beyspiel in dunkeln Andenken erhalten welches bestimmt dahin zu gehören scheint.

Jene allgemeine Lösung der Gehorsamspflicht des plebejischen Standes, die von dem herrschenden auch nur gezwungen geachtet, und in jedem einzelnen Fall als Empörung angeklagt ward, übten die Volkstribunen, und ihre Unverletzlichkeit gab dem Volk Einheit und Entschluß. In der höchsten Gewalt war die Theilnahme des Volks nur ein Schatten. Selbst die Gemeinde der Centurien, obwohl den Patriciern und ihrem Einfluß offen, war ohnmächtig: beschränkt in Hinsicht der Gesetze höchstens den Antrag des Senats zu verwerfen, in einem Zeitalter wo vielmehr nach Herkommen als nach Gesetzen verwaltet

<sup>2)</sup> Epitome des Livius XV.

Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

## — 7 —

ward, und für die Wahlen eingeschränkt auf sehr wenige Würden: für diese Würden, die plebejischen Aemter ausgenommen, auf den patricischen Stand allein, und anfänglich auf die vom Senat vorgeschlagenen Candidaten. Als aber auch die Gemeinde ihr Recht schon wesentlicher ausübte, kam es noch immer auf die Willkür des vorsitzenden Consuls an, ob er für den, der von der Mehrheit, nicht als Candidat des Senats, ernannt ward, Stimmen annehmen wollte: und wenn der Wahlfreyheit durch einen die Nation achtenden Consul kein Eintrag geschah, so war die vollbrachte Wahl doch immer noch abhängig von der Patricier Billigung oder Verwerfung. Diese Nationalgemeinde stand in der Mitte eingeschlossen zwischen beyden patricischen Versammlungen, dem Senat, der damals gewiß, was auch Brutus neuernd oder nach der Könige Beyspiel gethan haben mag, ausschließlich aus Patriciern bestand, und dem großen Rath der patricischen Geschlechter, oder den Curien. Von jenem ward ihr vorgelegt worüber sie stimmen durfte; was sie genehmigt hatte war noch nicht gültig ehe die gesammte Gemeinde der Patricier zugestimmt hatte, welche sich nicht ihrer ganzen Souverainetät für den Senat entkleidete.

Hey dem Senat war damals die Macht Krieg und Frieden zu beschließen: die Aushebung eines Heers zu verordnen: die unumschränkte Gewalt der Dictatur hervorzurufen: Steuern auszusprechen: über das Gemeingut zu verfügen: seinen Ertrag zu verwalten: selbst die Kriegsbeute dem Heer zu verleihen oder zu entziehen. Kein einziges Beyspiel belehrt uns ob in diesem Zei-

Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

## — 8 —

raum Verfügungen über das Privatrecht gesetzlich bestimmt worden sind, noch weniger wissen wir also factisch von welcher Macht diese ausgegangen seyn möchten. Aber bezweifeln läßt es sich nicht daß, wenn sie eintraten, ihr Ursprung aus dem Stande seyn mußte, bey dem noch lange nachdem ein Gleichgewicht zwischen den Ständen in Wahrheit eingeführt war, das Recht als ein geheiligter Besitz blieb, daher auch die Prätur vom Consulat abge sondert ward als die Plebejer Theil an diesem empfingen. Alle Völker die ein Religionsgesetz als geoffenbart verehren, knüpfen an dieses, oder leiten aus ihm ein bürgerliches Recht, und in den priesterlichen Vorrechten der Patricier war es gegründet daß sie so lange die Bewahrer der Rechtskunde blieben. In dieser Hinsicht konnte es damals noch gleich gelten ob der Senat oder die Curien diese Gesetzgebung ausübten. Das aber ist klar daß die plebejische Gemeinde keinen Antheil daran gehabt haben kann.

Auch ist es, weil der Senat eigentlich nur als ein engerer Ausschuß der Curien zu betrachten ist, als die Versammlung der Notabeln aus der patricischen Gemeinde, der Idee einer strengen Oligarchie nicht beeinträchtigend, wenn es dargethan wird, daß unter den Vätern, von deren Genehmigung die Gültigkeit der Beschlüsse der Centurien abhing, die Curien, nicht der Senat zu verstehen sind. Die entgegengesetzte Meinung hat für sich kaum einen andern Schein als was Livius über Numas Wahl erzählt <sup>3)</sup>,

<sup>3)</sup> I. c. 17. Ich erkenne gern des älteren Gronovs große Verdienste und philologische Autorität, aber die römische



Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

wo es freylich nicht zu bezweifeln ist daß er eine Wahl des Volks, und eine Prüfung derselben im Senat vorausgesetzt hat. Eine ganz mythische Erzählung kann freylich eine streng historische Form tragen, und so möchte uns eine ächt alte Sage über Numas Wahl so gut wie die Notiz über die eines Consuls aus der ältesten Zeit von den Formen des ursprünglichen Staatsrechts belehren. Aber das Kleid einer Sage ändert sich mit dem Jahrhundert: und auch hier ist es sichtbar wie die epischen Gedichte von den Königen sich in den Zeiten in ihre letzte Gestalt umgebildet haben, wo die Plebejer schon die Wahlen unterschieden. Denn kein *Senatusconsult* zeichnet die Wahl vor, und die Wahlgemeinde ist plebejisch, während dieser Stand in der Zeit welche hier bezeichnet werden soll, noch gar nicht gedacht werden kann. Andre Zeugnisse erkennen in diesen Vätern die gesammten Patricier, und nennen sie <sup>4)</sup>: oder sie reden von den *Patres*, während sie sonst mit der größten Bestimmtheit des Sprachgebrauchs die

Verfassung hat er schlechterdings nicht begriffen, und über sie nur Irrthümer begründet.

<sup>4)</sup> Livius VI. c. 42. *Patricii se auctores futuros negabant* (comitorum quibus L. Sextius consul factus erat). Der Senat hatte vor der Wahl nachgegeben. — Dahin gehört auch die Stelle in der Rede pro domo c. 15. wo durchaus von den Patriciern im strengsten Sinn die Rede ist: freylich begeht der halb unterrichtete Rhetor den Fehler, der bey ihm nicht auffallen kann, nicht nur die Entscheidungen der Centurien, sondern auch die der Curien vor die Patricier gelangen zu lassen.

Cambridge University Press

978-1-108-0-1-2584 - Romische Geschichte, Volume 2

Barthold Georg Niebuhr

Excerpt

[More information](#)

Senatoren als solche so nicht nennen <sup>5)</sup>. Ein großer Rath der Patricier war in einer sonst so streng aristokratischen Verfassung so unentbehrlich, daß, wenn die Zeugnisse uns nicht entgegenkämen, wir eine Einrichtung dieser Art auffuchen müßten: es läßt sich nicht denken daß die Mehrheit des Adels auf eine so schwache Ausübung ihrer souverainen Rechte beschränkt gewesen wäre als den Rittern in den Centuriatcomitien eingeräumt war. Ist es nun früher durch sich erläuternde Stellen erwiesen daß die Gemeinde der Curien die Gemeinde der Patricier war <sup>6)</sup>: daß diese sich unter keiner andern Form versammelten, wie sie sich doch auch nothwendig unter einer herkömmlich bestimmten versammeln mußten, so erhalten die Curiencomitien, deren Bestätigung, wenn auch nur als ein Schattenbild, den Wahlen der Centurien nothwendig blieb und die unmöglich als Schattenbild angesehen haben können, eine bestimmte und unzweifelhafte Bedeutung. Für Gesetze ward diese Bestätigung durch das publicische Gesetz (416) zur leeren Form: für Wahlen, wahrscheinlich ein halbes Jahrhundert später, durch das Mänische.

Wie noch lange nachher das Volk dadurch von dem schon längst ganz anders constituirten Senat abhängig gehalten ward, daß die Richter in allen bedeutenden Civilprozessen aus den Senatoren genommen

<sup>5)</sup> Cicero pro Plancio c. 3. Quod Patres apud majores nostros tenere non potuerunt ut reprehensores essent comitiorum.

<sup>6)</sup> Th. I. S. 234.